

BGer 4A_562/2023 vom 22. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_562_2023

FR: TF 4A_562/2023 du 22 novembre 2023

IT: TF 4A_562/2023 del 22 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin mietete vom Beschwerdegegner mit Untermietvertrag vom 1. Juli 2022 einen getrennten Raum rechts im Geschäftslokal der C._____ im 1. Obergeschoss an der U._____ -strasse in V._____.

Mit Urteil vom 4. September 2023 hiess das Einzelgericht Audienz des Bezirksgerichtes Zürich ein Ausweisungsbegehren des Beschwerdegegners gut und verpflichtete die Beschwerdeführerin, das Mietobjekt unverzüglich zu räumen. Das Stadtammann-/Gemeindeammannamt X._____ wurde angewiesen, die Ausweisung auf Verlangen des Beschwerdegegners zu vollstrecken.

Auf eine von der Beschwerdeführerin dagegen erhobene Berufung trat das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 13. Oktober 2023 nicht ein.

Die Beschwerdeführerin erhob gegen diesen Entscheid beim Bundesgericht mit einer vom 17. November 2023 datierten Eingabe (Poststempel vom 19. November 2023) Beschwerde. Auf die Einholung von Vernehmlassungen zur Beschwerde wurde verzichtet.

E. 2

Eine Beschwerde an das Bundesgericht muss innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht erhoben werden (Art. 100 Abs. 1 BGG).

Nach Art. 44 Abs. 1 BGG beginnen Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, am folgenden Tag zu laufen. Die Frist ist u.a. eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post übergeben wird (Art. 48 Abs. 1 BGG).

Der angefochtene Entscheid des Obergerichts vom 13. Oktober 2023 wurde der Beschwerdeführerin gemäss der Sendungsverfolgung der Post am 18. Oktober 2023 zugestellt. Die Beschwerdefrist lief demnach am 17. November 2023 ab.

Die vorliegende Beschwerde wurde der Schweizerischen Post gemäss Poststempel am 19. November 2023 übergeben. Damit ist die Beschwerdefrist offensichtlich nicht eingehalten.

Auf die Beschwerde kann demnach nicht eingetreten werden (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdegegner hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihm aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.